

RS OGH 2002/3/13 7Ob39/02i, 9Ob157/02g, 9Ob101/03y, 10Ob36/05z, 10Ob75/08i, 10Ob78/08f, 10Ob83/08s,

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.2002

Norm

Verordnung (EG) Nr. 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art1
Verordnung (EG) Nr. 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art2 Abs1
Verordnung (EG) Nr. 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art73
Verordnung (EG) Nr. 1408/71 des Rates 371R1408 Wanderarbeitnehmerverordnung Art74
UVG §2 Abs1

Rechtssatz

Der EuGH hat ausgesprochen, dass eine Person, die zumindest einen Elternteil hat, der tätiger oder arbeitsloser Arbeitnehmer ist, als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers im Sinne von Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Buchstabe f Z i der Verordnung Nr 1408/71 in den persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt. Die Art 73 und 74 dieser Verordnung sind so auszulegen, dass ein mj Kind auch dann Anspruch auf eine Familienleistung wie den Unterhaltsvorschuss nach dem UVG hat, wenn es zusammen mit dem sorgeberechtigten Elternteil in einem anderen als dem die Leistung erbringenden Mitgliedsstaat wohnt und dessen anderer, zu Unterhaltszahlungen verpflichteter Elternteil in dem die Leistung zu erbringenden Mitgliedsstaat tätiger oder arbeitsloser Arbeitnehmer ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 39/02i
Entscheidungstext OGH 13.03.2002 7 Ob 39/02i
- 9 Ob 157/02g
Entscheidungstext OGH 04.09.2002 9 Ob 157/02g
Auch; nur: Der EuGH hat ausgesprochen, dass eine Person, die zumindest einen Elternteil hat, der tätiger oder arbeitsloser Arbeitnehmer ist, als Familienangehöriger eines Arbeitnehmers im Sinne von Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Buchstabe f Z i der Verordnung Nr 1408/71 in den persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung fällt. (T1);
Beisatz: Hier: Selbständig Erwerbstätiger. (T2)
- 9 Ob 101/03y
Entscheidungstext OGH 31.03.2004 9 Ob 101/03y
Auch
- 10 Ob 36/05z

Entscheidungstext OGH 12.04.2005 10 Ob 36/05z

Vgl auch; Beisatz: Der genaue Inhalt der Begriffe „Arbeitnehmer“ und „Selbständige“ wird durch die VO 1408/71 nicht eigenständig, sondern durch Verweisung auf das Sozialrecht des Mitgliedstaates definiert, das auf den jeweiligen Sachverhalt anzuwenden ist. Erfüllt die betroffene Person nach dem auf der hypothetischen Grundlage zu bestimmenden Recht die Arbeitnehmer- oder Selbständigen-Eigenschaft, gilt das Recht dieses Staates als anwendbar. (T3); Beisatz: Ob der Vater als Bezieher einer Rente in der Bundesrepublik Deutschland als „Arbeitnehmer“ oder „Selbständiger“ anzusehen ist, bestimmt sich nach den deutschen Vorschriften. (T4)

- 10 Ob 75/08i

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 75/08i

Auch; Beisatz: Nach der Rechtsprechung des EuGH und der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs fällt somit eine Person, die einen Elternteil hat, der tätiger oder arbeitsloser Arbeitnehmer oder Selbständiger im Sinn des Art 2 Abs 1 iVm Art 1 Abs 1 lit f Z i der VO 1408/71 ist, in den persönlichen Geltungsbereich dieser Verordnung. (T5); Veröff: SZ 2009/11

- 10 Ob 78/08f

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 78/08f

Auch; Beis wie T5

- 10 Ob 83/08s

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 83/08s

Auch; Beis wie T5

- 10 Ob 87/08d

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 10 Ob 87/08d

Auch; Beis wie T5

- 10 Ob 84/08p

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 10 Ob 84/08p

Auch; Beis wie T5

- 10 Ob 107/08w

Entscheidungstext OGH 17.03.2009 10 Ob 107/08w

Auch; Beis wie T5; Beisatz: Türkische Arbeitnehmer und ihre Familienangehörigen haben in gleicher Weise Anspruch auf Unterhaltsvorschuss wie Unionsbürger, sofern sie sich in einem Mitgliedstaat aufhalten. (T6)

- 10 Ob 9/09k

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 9/09k

Auch; Beis wie T5

- 10 Ob 10/09g

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 10/09g

Auch; Beis wie T5

- 10 Ob 18/09h

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 18/09h

Auch; Beis wie T5

- 10 Ob 23/09v

Entscheidungstext OGH 21.04.2009 10 Ob 23/09v

Auch; Beisatz: Für die Anspruchsberechtigung nach der Wanderarbeitnehmer-VO 1408/71 ist neben der Familienangehörigen-Eigenschaft in erster Linie entscheidend, ob ein Elternteil des anspruchsberechtigten Kindes in eine - in Bezug auf Familienleistungen - von der VO erfasste Gruppe (tätige oder arbeitslose Arbeitnehmer, Selbständige) fällt. (T7)

- 10 Ob 13/09y

Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 13/09y

Auch; Beis wie T5

- 10 Ob 31/09w

Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 31/09w

Beisatz: Die Art 73 und 74 der VO 1408/71 sind nach der Rechtsprechung des EuGH und der daran anschließenden Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs so auszulegen, dass ein mj Kind, das zusammen mit

dem sorgeberechtigten Elternteil in einem anderen als dem die Leistung erbringenden Mitgliedstaat wohnt und dessen anderer, zu Unterhaltszahlungen verpflichteter Elternteil in dem die Leistung erbringenden Mitgliedstaat tätiger oder arbeitsloser Arbeitnehmer ist, Anspruch auf eine Familienleistung wie den Unterhaltsvorschuss nach dem österreichischen UVG hat. (T8); Beisatz: Die Verlegung des Wohnsitzes der Mutter mit dem unterhaltsvorschussberechtigten Kind von Österreich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ändert daher an der Berechtigung zum Bezug des Unterhaltsvorschusses nach den Bestimmungen des UVG grundsätzlich nichts. (T9)

- 10 Ob 33/09i
Entscheidungstext OGH 16.06.2009 10 Ob 33/09i
Auch; Beis wie T7
- 10 Ob 19/09f
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 19/09f
Auch
- 10 Ob 26/09k
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 26/09k
Auch; Beis wie T7
- 10 Ob 41/09s
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 41/09s
Auch; Beis wie T5
- 10 Ob 48/09w
Entscheidungstext OGH 08.09.2009 10 Ob 48/09w
Auch; Beis wie T5; Beis wie T6
- 10 Ob 32/09t
Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Ob 32/09t
Auch; Beis wie T7
- 10 Ob 43/09k
Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 Ob 43/09k
Auch; Beis wie T7
- 10 Ob 80/09a
Entscheidungstext OGH 19.01.2010 10 Ob 80/09a
Auch; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Eine Leistungszuständigkeit Österreichs für die Erbringung von Familienleistungen im Sinne der VO 1408/71 kommt im vorliegenden Fall schon deshalb nicht in Betracht, da die Minderjährige und ihre Mutter in Ungarn leben (Wohnortstaat) und der Vater in Österreich weder selbständig noch unselbständig erwerbstätig noch arbeitslos ist, Österreich somit weder Wohnort- noch Beschäftigungsstaat ist. Eine Exportverpflichtung nach Art 73 und 74 VO 1408/71 besteht daher im vorliegenden Fall nicht. (T10)
- 10 Ob 4/10a
Entscheidungstext OGH 09.02.2010 10 Ob 4/10a
Auch; Beis wie T7
- 10 Ob 9/10m
Entscheidungstext OGH 02.03.2010 10 Ob 9/10m
nur T1
- 10 Ob 12/10b
Entscheidungstext OGH 23.03.2010 10 Ob 12/10b
Auch; Beis wie T5; Beis wie T6
- 10 Ob 50/10s
Entscheidungstext OGH 01.02.2011 10 Ob 50/10s
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116311

Im RIS seit

12.04.2002

Zuletzt aktualisiert am

19.07.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at